

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Porphyrlandschaft bei Gimritz" in den Kommunen Döblitz, Gimritz und Wettin, Landkreis Saalkreis

Auf Grund des § 17 in Verbindung mit den §§ 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (GVBl. LSA, S. 108) wird verordnet :

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung

"Porphyrlandschaft bei Gimritz".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 290 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2500 und 1 : 10000 wird im Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde-, Willy- Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, in der Stadtverwaltung Wettin sowie den Gemeindeverwaltungen Döblitz und Gimritz aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Westlich von Gimritz zwischen Scharngrund, Pfaffenmahd, Käfer Jüdenberg und Goldberg befindet sich eine bundesweit einmalige Porphyrkuppenlandschaft. Das Schutzgebiet beherbergt ein repräsentatives und deshalb äußerst wertvolles Vegetationsmosaik auf Porphyr mit nassen, feuchten, frischen, trockenen und sehr trockenen, feinerdreichen bis -armen sowie verschieden exponierten Standorten. Zwischen diesen Struktureinheiten sind flachgründige, magere landwirtschaftliche Nutzflächen gelegen.

Eine effektive Nutzung durch die Landwirte ist in hohem Maße aufgrund der Mangelböden eingeschränkt und erfolgte in überwiegend extensiver Form, z.B. durch Schafweide.

Klimatische und geomorphologische Besonderheiten sowie die extensive Landbewirtschaftung führten zur Ausprägung landschaftstypischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

- (2) Die im Gebiet vorkommenden Silikat-Felsfluren, Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Zwerg-strauchheiden, Streuobstwiesen, Trockengebüschen und naturnahen Bachauen mit kleinen Fließgewässern sind aufgrund ihrer Seltenheit, ihres hohen ökologischen Wertes und als das Landschaftsbild prägende Elemente höchst schützenswert. Auch die eher extensiv genutzten sonstigen Grünländereien, Ruderalstandorte, Äcker und Ackerrandstreifen sind Lebensraum für zahlreiche, in der intensiven Agrarlandschaft ansonsten kaum noch vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Die außerordentlich hohe Zahl der im Gebiet nachgewiesenen stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten unterschiedlichster Taxa kennzeichnet das Gebiet als Mannigfaltigkeitszentrum und bestimmen zweifelsfrei seinen überregionalen, landesweiten Wert. Nirgendwo sonst in Deutschland gibt es auf Porphyry einen derart reich ausgestatteten Lebensraum kontinentaler Prägung. Im Gebiet kommen über hundert verschiedene Pflanzengesellschaften vor, die sehr seltene Arten beinhalten. Stellvertretend seien Kleines Knabenkraut, Gemeines Katzenpfötchen, Silberschärpe, Felsen-Fingerkraut, Gemeine Kuhschelle, Pferde-Sesel und Felsengoldstern genannt.

Durch die extensive, kleinräumige Anbaustruktur erhalten auch die ackerbaulich genutzten Bereiche und Ruderalstellen besondere Bedeutung. Hier kommen seltene Ackerwildkräuter, wie Finkensame, Acker-Schwarzkümmel und Gezähntes Rapünzchen vor, die in der anderswo intensiv betriebenen Agrarlandschaft keine Überlebenschancen mehr finden.

Auch aus faunistischer Sicht gehört das Gebiet zu den am reichsten ausgestatteten xerothermen Biotopkomplexen auf Porphyry in Deutschland. Hier sind insbesondere die Vorkommen verschiedener Molluskenarten, Weberknechte, Laufkäfer, Wildbienen, Großschmetterlinge, Heuschrecken, Vögel und Säugetiere in ihrer Mannigfaltigkeit von herausragender Bedeutung. Seltene und vom Aussterben bedrohte Arten, wie der Laufkäfer *Cymindis axillaris*, die Fingerkrautsandbiene, die Smaragdfurchenbiene, die Schmetterlinge *Acanthopsyche atra* oder *Eublemma noctualis*, der Weberknecht *Nemastoma deutigerum*, die Ameisengrille, der Kleine Heidegrashüpfer und die Große Goldschrecke leben im Gebiet. Unter den Brutvögeln seien Saatkrähe, Raubwürger, Rebhuhn und Sperbergrasmücke hervorgehoben. Daneben suchen auch verschiedene Wasservögel die Feuchtgebiete auf. Die freien Flächen werden durch Sumpfohreule, Kornweihe, Rotmilan und Mäusebussard als Nahrungshabitat genutzt. Schließlich ist das Gebiet aufgrund seiner reichen Ackerwildkrautausstattung von genereller Bedeutung für den Feldhasen. Wichtige Endglieder in der Nahrungskette sind verschiedene Marderartige.

- (3) Schutzziel dieser Verordnung ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des in § 2 näher bezeichneten Gebietes als eine bundesweit einzigartige, bislang unzerschnittene, durch relative Ruhe geprägte Offenlandschaft mit typischen Geländeformen, funktionierenden Austauschbeziehungen und den an Porphyry und den dazugehörigen Trocken- /Halbtrockenrasen wie auch Feldfluren angepassten Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

Verbote

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen.
- ...
- (2) Insbesondere ist es verboten, das Naturschutzgebiet außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu betreten.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. sämtliche Wege mit Ausnahme des Döblitzer Weges (Flurstück 289, Flur 14, Gemarkung Wettin) sowie der Wege Flurstück 103/1 (Flur 2, Gemarkung Döblitz), Flurstück 263/124 (Flur 3, Gemarkung Gimritz) und Flurstück 214, 215, 169, 170 (Flur 14, Gemarkung Wettin) sowie Flurstück 42/1 (Flur 10, Gemarkung Neutz-Lettewitz) mit Motorfahrzeugen zu befahren,
 6. Feuer anzuzünden,
 7. Bodenbestandteile abzubauen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 8. das Sammeln von Steinen und Mineralien,
 9. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt, insbesondere Quellen und Feuchtgebiete verändern, sowie eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluß des Oberflächenwassers herbeiführen,
 10. Wanderwege neu anzulegen oder bestehende ohne Absprache mit der zuständigen Behörde auszuschildern,
 11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Moto-Cross, Bohrungen, Sprengungen etc.),
 12. Bild- und Schrifftafeln sowie Gedenkkreuze ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
 13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten und bestehende Anlagen wesentlich zu verändern; dies gilt insbesondere für:
 - a) feste Wege und Straßen, Schotterung mit ortsfremdem Material,
 - b) Anlagen der Touristenlenkung
 - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
 - d) Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
 14. das Reiten, außer auf den vor Ort gekennzeichneten Wegen.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt sind:

1. die ordnungsgemäße naturnahe landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne
 - Mineraldünger, Festmist, Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

- Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
- Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischennutzen,
- die Grünlandnarbe zu erneuern,
- Mähgut nach der Trocknung im Gelände zu belassen,
- den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
- die Anlage von Tränkstellen an den Gewässern.

Die Beweidung des Grünlandes mit Pferden oder Rindern sowie die Beweidung bzw. Mahd der Trockenrasenflächen darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außer auf Hase, Großes Wiesel, Mauswiesel, Iltis, Dachs, Wachtel, Rebhuhn sowie Wassergeflügel und ohne auf den Trockenrasen Kurrungen oder Wildfütterungen anzulegen. Jagdliche Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde errichtet werden. Die Falknerei bedarf der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
4. Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge und zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
6. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen,
7. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 6 **Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, insbesondere folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- die Beweidung, Mahd, Flämmung bzw. Entbuschung der Trockenrasen-, Halbtrockenrasen-bestände, Zwergstrauchheiden und anderer ökologisch wertvoller Vegetationseinheiten auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde und den Abtransport des Mähgutes bzw. Verschnittes,
- die Zurückdrängung bzw. den Umbau von Baumbeständen, die nicht der natürlichen Artensammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 Abs. 3 Nr. 5.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die Behörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

...

§ 8

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen sowie vorher existente Vereinbarungen zu Subventionen in der Landwirtschaft bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft. Gleichzeitig werden die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Porphyrlandschaft Gimritz" (veröffentlicht in der "Freiheit" vom 25.10.1990) sowie Nr. 4 der 1. Nachtragsverordnung über die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 10.09.1992) aufgehoben.

Halle/Saale, 21.07.1994

Kleine
Regierungspräsident